



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

1. Richtlinie des Präsidiums über die Vergabe von Masterstipendien der Teilmaßnahme 1.4 Leuphana Graduate School des Innovations-Inkubators



1. Richtlinie des Präsidiums über die Vergabe von Masterstipendien der Teilmaßnahme 1.4 Leuphana Graduate School des Innovations-Inkubators

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat gemäß § 37 Abs. 1 NHG am 15.06.2011 nach Anhörung des Senats am 18.05.2011 nachfolgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Grundsätze der Förderung

(1) Die Leuphana Graduate School gewährt im Rahmen der Teilmaßnahme 1.4 des EU-Großprojekts Innovations-Inkubator der Leuphana Universität Lüneburg Masterstipendien in verschiedenen Themenbereichen zur Förderung herausragend qualifizierter Studierender. Die Themenbereiche werden von der Teilmaßnahme 1.4 unter Berücksichtigung der Fachgebiete der Leuphana Graduate School, des Bedarfs des Konvergenzgebietes, der Schwerpunktthemen und der durch die EU-Kommission festgelegten EFRE-Schwerpunkte definiert.

(2) Durch das Stipendium wird die Bearbeitung und Anwendung von KMU-Fragestellungen aus dem Konvergenzgebiet gefördert. Von den Stipendiatinnen und Stipendiaten wird neben der Ausrichtung des Masterstudiums auf eines der in der jeweiligen Ausschreibung genannten Fachgebiete erwartet, dass die anzufertigende Masterarbeit in Kooperation mit einer regionalen KMU entsteht und einen Bezug zum Konvergenzgebiet hat.

§ 2 Bewerbungsvoraussetzungen

Um das Stipendium können sich Studierende der Leuphana Universität Lüneburg bewerben, die sich in einen der konsekutiven Masterstudiengänge einschreiben.

§ 3 Verfahren zur Gewährung von Stipendien

- (1) Die Stipendien werden öffentlich ausgeschrieben.
- (2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht
 - die Auflistung der Themenbereiche nach § 1 Abs. 1
 - die voraussichtliche Zahl der zu vergebenden Stipendien
 - die einzureichenden Bewerbungsunterlagen
 - die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
 - der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
 - dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.
- (3) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt die Auswahlkommission anhand der Auswahlkriterien nach Absatz 5 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können.
- (4) Die Auswahlkommission setzt sich aus der Leitung der Graduate School, die Leiterin der Teilmaßnahme Graduate School sowie einer Fachvertreterin oder Fachvertreter zusammen.
- (5) Auswahlkriterien sind
 - das Vorliegen einschlägiger Erfahrung, wie zum Beispiel eine abgeschlossene Berufsausbildung, ein Praktikum von mindestens 8 Wochen oder einschlägige Projekt- oder Abschlussarbeiten im gewählten Fachgebiet –
 - ein überdurchschnittlich guter Notendurchschnitt des Erststudiums
 - die Qualität des mit den Bewerbungsunterlagen einzureichenden Exposés über die im Rahmen des Masterstudiums angestrebte Spezialisierung im jeweiligen Fachgebiet mit Bezug auf regionale KMU
- (6) Die Entscheidung der Auswahlkommission wird der für die Gewährung des Stipendiums zuständigen Stelle mit der Bitte zugeleitet, einen Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid zu fertigen.

§ 4 Art und Umfang des Stipendiums

(1) Die Stipendien werden im Rahmen der laut Bewilligungsbescheid der NBank vom 18.12.2010 verfügbaren Mittel der Teilmaßnahme 1.4 Leuphana Graduate School vergeben.

Ein Anspruch auf Gewährung des Stipendiums besteht nicht.

(2) Das Stipendium hat eine Höhe von monatlich 800,00 €. Sonderzuwendungen für Sach- und Reisekosten können nicht gewährt werden. Stipendiatinnen und Stipendiaten mit Kindern, denen sie unterhaltspflichtig sind, erhalten einen Kinderzuschlag in Höhe von 155,00 € für das erste, in Höhe von 85,00 € für jedes weitere Kind.

(3) Das Stipendium wird zunächst für die Dauer von zwölf Monaten gewährt. Soll ein Antrag auf Verlängerung des Stipendiums gestellt werden, so ist dieser formlos spätestens vier Wochen vor Auslaufen des gewährten Stipendiums einzureichen. Mit dem Antrag auf Verlängerung ist ein Zwischenbericht über den bisherigen Studienverlauf einschließlich eines Überblicks über die erworbenen Studienleistungen sowie eine Skizzierung des Themas der Masterarbeit vorzulegen. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.

(4) Der mögliche Zuverdienst ist auf maximal 4.800,00 Euro brutto pro Jahr begrenzt.

§ 5 Widerruf der Förderung

(1) Die Leuphana Universität Lüneburg widerruft die Gewährung des Stipendiums mit Wirkung für die Zukunft, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat sich nicht in erforderlichem und zumutbarem Maße um die Erreichung des Förderungszieles bemüht oder das Masterstudium aufgibt.

(2) Sollten sich während der Bewilligungsdauer Änderungen ergeben, die eine Förderung ausschließen, wird das Stipendium ab diesem Zeitpunkt widerrufen. Überzahlte Beträge sind zu erstatten.

(3) Das Stipendium wird rückwirkend widerrufen, wenn nachträglich festgestellt wird, dass bei der Bewilligung die Förderungsvoraussetzungen nicht gegeben waren.

§ 6 Pflichten der Stipendiatinnen und Stipendiaten

(1) Von den Stipendiatinnen und Stipendiaten wird erwartet, dass sie sich intensiv ihrem Masterstudium widmen und dieses zügig zum Abschluss bringen.

(2) Nach Abschluss des Masterstudiums ist eine Kopie der Masterurkunde oder eine entsprechende Bescheinigung des zentralen Prüfungsamtes vorzulegen.

(3) Der Leuphana Graduate School sind als Belegexemplare der Masterarbeit eine gebundene Fassung sowie eine elektronische Version im pdf-Format auf einem geeigneten Datenträger unentgeltlich zu Veröffentlichungszwecken im Rahmen des Innovationsinkubators Lüneburg zur Verfügung zu stellen. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten tragen dafür Sorge, dass sich das an der Masterarbeit beteiligte KMU mit einer Veröffentlichung der Masterarbeit einverstanden erklärt. Eine Schwärzung der unternehmensbezogenen Daten kann sich das KMU vorbehalten. Die Arbeit darf jedoch nicht mit einem generellen Sperrvermerk versehen werden.

Über eine eventuelle weitergehende Nutzung der Masterarbeit trifft die Stipendiatin oder der Stipendiat mit der Leuphana Universität Lüneburg eine gesonderte Vereinbarung.

(4) Änderungen, die Auswirkungen auf die Bewilligung des Stipendiums haben können, sind unverzüglich anzuzeigen. Das betrifft insbesondere Änderungen der finanziellen Voraussetzungen, der Familienverhältnisse, eine Förderung von anderer Seite, den Abbruch des Masterstudiums und das Nichtbestehen von Prüfungen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.